

Das nachfolgende Merkblatt enthält die derzeit noch gültigen Grundsatzentscheidungen des Ausschusses für den Ausgleichstock *). Es handelt sich hierbei um allgemeine Richtlinien. Im Einzelfall ist unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit bzw. der überdurchschnittlichen Mittelausstattung der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. der Weiterentwicklung der Fördergrundsätze, ohne dass sofort ein Grundsatzbeschluss gefasst wird, auch eine andere Entscheidung möglich. Außerdem muss der Ausschuss im Einzelfall grundsätzlich den Bedarf und die Förderfähigkeit festgestellt haben.

Bei der Erstellung des Merkblatts sind teilweise Beschlüsse, die über einen Zeitraum von ca. 35 Jahren gefasst wurden, wörtlich zitiert. Eine sprachliche Angleichung ist im Merkblatt nicht erfolgt.

Stand März 2022

Merkblatt über die gültigen veröffentlichten Grundsatzentscheidungen des Ausschusses für den Ausgleichstock

Die Mittel des Ausgleichstocks stehen nach dem Ausgleichstockgesetz vom 9. November 1955 (Amtsblatt 36 Seite 423) den Kirchengemeinden zu. Kirchenbezirke und Kirchliche Verbände werden den Kirchengemeinden gleichgesetzt, wenn sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen (z. B. Bau von Diakoniestationen, Pfarrhäusern usw.). Die Gewährung von Zuschüssen an über diesen Kreis hinausgehende Institutionen und Vereine ist grundsätzlich nicht möglich.

Inhaltsverzeichnis

I.	Fördersätze:	2
II.	Anrechnung von Zuwendungen Dritter bzw. des Architektenhonorars:	3
III.	Förderumfang, nicht förderfähige Maßnahmen:	4
IV.	Neubauten ab einem Aufwand von 50.000 €, Erweiterungsbauten ab einem Aufwand von 300.000 € sowie Bauvorhaben an vorhandenen Gebäuden ab einem Aufwand von 750.000 € („Grundsatzanträge“):	9
V.	Bauvorhaben bis 200.000 € (Instandsetzungsfonds):	10
VI.	Kindergärten (Tageseinrichtungen für Kinder):	11
VII.	Pfarrwohnungen:	13
VIII.	Energiesparmaßnahmen:	18
IX.	Erhöhte Zuwendungen für Baumaßnahmen zur barrierefreien Erschließung:	19
X.	Sonderförderprogramm Kirchensanierungen	22
XI.	Rückforderung von Ausgleichstockmitteln:	25
XII.	Sonstiges, Formvorschriften, Antragsfristen (außer Pfarrhausverfügungsfonds):	27
XIII.	Architektenbeauftragung durch den Oberkirchenrat	29
XIV.	Künftige strukturelle Änderungen der Ausgleichstockförderung mit Erhöhung der Mindestbeteiligung der Kirchenbezirke aus der Bedarfszuweisung	29

*) meist mit dem in den hierzu veröffentlichten Rundschreiben des Oberkirchenrats enthaltenen Originalwortlaut

I. Fördersätze:**Fundstelle:**
(Rundschreiben AZ)

1. Der Regelfördersatz für Neubauten und Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden (Instandsetzungen, Erweiterungen, Umbauten usw.) wird auf 30 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgelegt, sofern nicht für einzelne Gebäudearten nachfolgend ein anderer Fördersatz festgelegt ist.
- Dies gilt auch für den Einbau, Anbau oder Neubau von reinen Funktionsräumen bei bereits bestehenden Kirchengebäuden.
- Werden beim Anbau von Funktionsräumen an das Kirchengebäude oder beim Errichten separater Gebäude auf dem Kirchengrundstück auch Versammlungsräume (z. B. Gemeinderäume, Gruppenräume) erstellt, liegt die Förderung für diese Gesamtmaßnahmen nur bei 20 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter. (Ziff. I.2 ist hierbei nicht anwendbar.) Ferner ist für diesen Fall ein Immobilienkonzept vorzulegen, in dem aufzuführen ist, ob an anderer Stelle gleichwertige Räume aufgegeben werden.
- 74.50 Nr. 394/8.1**
vom 10. Aug. 1994
- 74.50 Nr. 722/8.1**
vom 22. Mai 2013
2. Sofern eine entsprechende finanzielle Bedürftigkeit vorliegt, können bei denkmalgeschützten Gebäuden (außer Pfarrhäusern) bis zu 35 % des förderfähigen Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter als Zuschuss aus dem Ausgleichstock zugeteilt werden.
- 74.50 o. Nr. /8.1**
vom 14. Jan. 1999
3. Der Fördersatz für den Kauf unbebauter Grundstücke wird auf 30 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt. Dieser Fördersatz gilt nur für den Erwerb von dringend benötigten Grundstücken.
- Beim Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken ist es in jedem Fall ratsam, nach Klärung der Einzelheiten mit dem Oberkirchenrat einen Zuschussantrag an den Ausgleichstock zu richten und den notariellen Kaufvertrag erst nach positiver Entscheidung des Ausschusses für den Ausgleichstock abzuschließen.
- 74.50 Nr. 591/8.1**
vom 25. Sept. 2009
- 74.50 Nr. 394/8.1**
vom 10. Aug. 1994
4. Notwendige Räume für Diakonie- und Sozialstationen sollen nach Ansicht des Ausschusses vorrangig angemietet werden, damit kurzfristig auftretenden unterschiedlichen Raumbedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Dort, wo noch gekauft oder gebaut wird, wird der Fördersatz von 15 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter beibehalten.
- 74.50 Nr. 591/8.1**
vom 25. Sept. 2009
(74.50 Nr. 394/8.1
vom 10. Aug. 1994)
5. Für Maßnahmen an Epitaphien gilt ein Fördersatz von 20 % des anerkannten Aufwandes. Flankierende Maßnahmen, wie Putz- und Anstricharbeiten, werden weiterhin im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten mit einem Regelfördersatz von 30 % (bei Denkmalschutz 35 %) bezuschusst. Für Arbeiten an Epitaphien wird erwartet, dass auch Spenden und Beiträge Dritter erlangt werden können, da Epitaphien häufig wichtige Bestandteile der Orts- und Familiengeschichte sind.
- 74.50 Nr. 415/8**
vom 26. Jan. 1996

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

6. Der Ausschuss hat beschlossen, dass er sich finanziell an der Ausstattung von neu eingerichteten Andachtsräumen in Krankenhäusern, mit 50 % der auf die evangelische Seite entfallenden Kosten, höchstens aber mit 10.000 € beteiligt. Voraussetzung ist, dass in diesem Raum regelmäßig Gottesdienste der örtlichen ev. Kirchengemeinde stattfinden. Die Bagatellgrenze bei einer Zuschusshöhe von 5.000 € findet Beachtung. Andachts- und Gottesdiensträume in anderen Einrichtungen (z. B. Schulen oder Haftanstalten) fallen nicht unter die Förderung.
- Der Ausschuss hält keine besondere Förderung für die Einrichtung oder Ausstattung von Abschiedsräumen in Krankenhäusern und Altenheimen für möglich.
- 74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009
(74.50 Nr. 493/8.1
 vom 25. Nov. 2002)
- 74.50 Nr. 722/8.1 vom 22. Mai 2013
7. Der Fördersatz für alle Baumaßnahmen (Instandsetzung, Neubau usw.) an Waldheimen, Freizeit- und Tagungsstätten wird auf 15 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt.
- 74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009
8. Schutzverglasungen an Kirchengebäuden werden nur noch dann gefördert, wenn eine unabwiesbare Notwendigkeit besteht.
- 74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009
9. Der Fördersatz für Maßnahmen an bestehenden oder ehemaligen Friedhöfen wird auf 20 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt.
- 74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009
10. Wenn im Rahmen der Erstellung von Immobilienkonzeptionen für eine Kirchengemeinde Kosten durch die Hinzuziehung Dritter entstehen, werden diese mit 25 % des anerkannten Aufwands gefördert. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 2.000 €. Zu den Aufwendungen, die anerkannt werden, gehören z. B. Honorarkosten für externe Beauftragungen. Verpflegungsaufwendungen gehören jedoch nicht dazu.
- 74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. Sept. 2009
- II. Anrechnung von Zuwendungen Dritter bzw. des Architektenhonorars:**
1. Bei der Berechnung des Zuschusses aus dem Ausgleichstock werden zunächst Zuschüsse Dritter (z. B. vom Landesdenkmalamt, Dorfentwicklungsplan, freiwillige Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden oder Landkreisen, Pflichtbeiträge der bürgerlichen Gemeinden für die Unterhaltung von Turm, Uhr und Glocken) vom Gesamtaufwand abgesetzt. Sachleistungen Dritter, z. B. Holzlieferungen oder unentgeltliche Arbeitsleistungen, sind hiervon ausgenommen. Abgesetzt werden auch Ablösesummen von Pfarrhäusern. Drittzuschüsse werden auch dann bei der Bemessung des zuschussfähigen Aufwandes vom Gesamtaufwand abgezogen, wenn diese Drittzuschüsse der Kirchengemeinde über Fördervereine oder auf andere Weise zugeflossen sind.
- 74.50 Nr. 591/8.1 vom Sept. 2009
(74.50 Nr. 354/7
 vom 15. Apr. 1992)

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

- (1.) Anmerkung: Keine Drittzuschüsse sind z. B. Mittel von Fördervereinen, Spenden von Firmen, die nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind und Spenden von privatrechtlich organisierten Rechtspersonen (z. B. private Stiftungen).
2. Nicht abgesetzt werden Entnahmen aus dem Vermögensgrundstock (z. B. Vermächtnisse, die die Kirchengemeinde ohne Zweckbestimmung erhalten hat, Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken bzw. der Anteil der Erlöse nach Abzug der Erstattung an den Ausgleichstock bei zuvor geförderten Grundstücken (sh. Ziff. XI.)). Dies gilt aber nur, wenn die Hilfsbedürftigkeit des Antragstellers noch besteht, die bei hohen Grundstocks- oder Rücklagenbeständen nicht mehr gegeben sein kann. **74.50 Nr. 354/7**
vom 15. Apr. 1992
3. Das auf Ausgleichstockmittel übernommene Architektenhonorar (Anmerkung: Hierzu gehören auch die an den Architekten ausgezahlten Honorare für Ingenieurleistungen (u. a. für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination).) ist auf die Förderung des Ausgleichstocks anzurechnen, d. h., Honorar und Zuteilung dürfen gemeinsam die entsprechende Quote (sh. Fördersätze) der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. **74.50 Nr. 281/7**
vom 5. Nov. 1986
(40.00 Nr. 49/2
vom 12. Jun. 1981)
- III. Förderumfang, nicht förderfähige Maßnahmen:**
1. Mittel aus dem Ausgleichstock werden nur dann gewährt, wenn sich der Kirchenbezirk finanziell an der Maßnahme beteiligt (i. d. R. mindestens 3 % bis zum Jahr 2015; ab 2016: 5 %; ab 2018: 7 %). Auf Ziff. XIV. wird verwiesen. **74.50 Nr. V13/8**
vom 3. Aug. 2015
74.50 Nr. 750/8.1
vom 5. März 2014
(40.00 Nr. 289/8.1
vom 13. Jun. 2000)
2. Die Zuteilungen aus dem Ausgleichstock werden auf volle Tausend Euro festgelegt, wobei eine Aufrundung erfolgt. **74.50 Nr. 479/8.1**
vom 4. Okt. 2001
(74.50 Nr. 432/8
vom 11. Aug. 1997)
3. Bei Instandsetzungsmaßnahmen wird vorrangig die Substanzerhaltung gefördert. Hierzu zählt insbesondere die Außenrenovierung von Gebäuden. Wünschenswerte Maßnahmen können nicht mehr in die Bezuschussung einbezogen werden. Um die nötigen Einsparungen bei der Bezuschussung zu erzielen, muss insbesondere an Kirchen und Gemeindehäusern ein strengerer Maßstab bei der Unterscheidung von Notwendigem und Wünschenswertem angelegt werden. **74.50 Nr. 508/8.1**
vom 2. Okt. 2003
(74.50 Nr. 394/8.1
vom 10. Aug. 1994
74.50 Nr. 390/8.1
vom 17. Dez. 1993)
4. Der anrechnungsfähige Stundensatz für die erbrachten Eigenleistungen beträgt 15 €. Kosten von kirchlichen Bautrupps und bei Kirchengemeinden angestellten Architekten und Bautechnikern können weder zum zuschussfähigen Aufwand bei Bauvorhaben hinzugerechnet noch als Eigenleistungen geltend gemacht werden. **74.50 Nr. 591/8.1**
vom 25. Sept. 2009
(74.50 Nr. 446/8
vom 21. Dez. 1998)

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

- (4.) Wenn die Anrechnung von Eigenleistungen bei der Ausgleichstockförderung geltend gemacht wird, ist dem Oberkirchenrat spätestens mit dem Antrag auf Zuteilung von Ausgleichstockmitteln eine Zusammenstellung der Arbeitsstunden über die erbrachten Eigenleistungen zu übersenden.

Es wurde festgelegt, dass bei Eigenleistungen der Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen nicht bewertet wird. Der Einsatz des Maschinenführers zählt aber zu den Stunden der ehrenamtlich geleisteten Arbeit.

74.50 Nr. 722/8.1
vom 22. Mai 2013

5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mehrkosten, die aufgrund einer Überschreitung des verabredeten Raumprogramms oder Baustandards entstanden sind, nicht gefördert werden können. Kostenüberschreitungen sind nur dann förderfähig, wenn sie baulich zwingend und unabwendbar gewesen sind, durch anderweitige Einsparungen nicht ausgeglichen werden konnten und vom Oberkirchenrat anerkannt wurden. Eine detaillierte Mehrkostenbegründung ist unaufgefordert vorzulegen.

74.50 Nr. 750/8.1
vom 5. März 2014

74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992

6. Die Zuschüsse für Neubauten, hierzu gehören auch größere Anbauten, werden als Festzuschuss gegeben. Der Antragsteller kann nicht davon ausgehen, dass später mit der Vorlage der Abrechnung ein höherer Zuschuss als der Festzuschuss bewilligt wird. Der Zuschuss aus dem Ausgleichstock verringert sich aber, wenn später noch Drittzuschüsse gewährt werden, die Gesamtkosten sinken oder der nicht förderfähige Bereich ausgeweitet wird.

74.50 Nr. 750/8.1
vom 5. März 2014

Der Kirchengemeinde wird die Höhe des gedeckelten Zuschussbetrags nach Vorlage des Kostenanschlags und dem Beschluss des Ausschusses mitgeteilt. Nachdem dies aber erst zu einem relativ späten Zeitpunkt im Bauprozess möglich ist, wird der Oberkirchenrat bemüht sein, den Kirchengemeinden schon frühzeitig Hinweise auf die etwaige Höhe des Zuschusses zu geben. Bei deutlich überhöhten Kostenanschlägen wird nicht die Endsumme des Kostenanschlags für die Bemessung des Ausgleichstockzuschusses herangezogen werden können.

7. Sofern der Antragsteller die Beauftragung des Architekten selbst vorgenommen hat, sind bei Anträgen auf die Schlusszuteilung aus dem Ausgleichstock die Architektenschlussrechnungen vorzulegen. Der Ausschuss für den Ausgleichstock hat beschlossen, dass bei der Berechnung der Zuteilung des Ausgleichstocks nur die Honorarsummen der Hoch- und Gartenbauarchitekten (Anmerkung: Hierzu zählen alle Personen, die Architektenleistungen erbringen.) als förderfähig berücksichtigt werden, die der Oberkirchenrat üblicherweise als angemessen anerkennt und vereinbaren würde. Wird oder muss ein höheres Honorar bezahlt werden, unabhängig aus welchem Grund, wird der Mehrbetrag nicht durch den Ausgleichstock gefördert. Die freie Wahl der Architekten soll durch den Beschluss nicht eingeschränkt werden.

74.50 Nr. 750/8.1
vom 5. März 2014
(74.50 Nr. 591/8.1
vom 25. Sept. 2009
74.50 Nr. 458/8.1
vom 14. Feb. 2000)

Auf Ziff. XIII. wird verwiesen.

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

8. Der Ausschuss hat beschlossen, dass das Architektenhonorar für planerische Untersuchungen im Vorfeld von geplanten Baumaßnahmen, die hauptsächlich der Entscheidungsfindung im Kirchengemeinderat dienen, weder auf Mittel des Ausgleichstocks übernommen werden kann noch im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zuschussfähig ist. **74.50 Nr. 508/8.1** vom 2. Okt. 2003
9. Der Ausschuss hält es für möglich, dass Eltern-Kind-Räume in vorhandene Kirchengebäude eingebaut werden, wenn dies technisch einfach möglich ist und die Kosten sich im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten. **74.50 Nr. 591/8.1** vom 25. Sept. 2009
10. Der Ausschuss hat beschlossen, dass die Kosten für die Einrichtung von Gemeindebüros in bereits vorhandene Räume oder Gebäude mit dem für das Gebäude geltenden Fördersatz förderfähig sind. Wird aber für die Einrichtung des Gemeindebüros zusätzliche Baukubatur erstellt, wird in der Regel keine Förderung bewilligt. Der Ausschuss hat sich hierüber im Einzelfall aber die Entscheidung vorbehalten. **74.50 Nr. 722/8.1** vom 22. Mai 2013
Zusätzliche Stellplätze für die Einrichtung eines Gemeindebüros werden nur dann vom Ausgleichstock gefördert, wenn in der Baugenehmigung deren Nachweis gefordert wird.
11. Nach der bisherigen und erneut bestätigten Entscheidungspraxis des Ausschusses sind die Beschaffung und Unterhaltung folgender Gegenstände nicht förderfähig: Glockenträger, Glocken, Uhr, Läuteanlage und Orgel. Förderfähig ist der Aufwand für die Instandsetzung bzw. Neubeschaffung eines Glockenstuhls. Unter Glockenstuhl wird dabei die sich im Kirchturm befindliche Konstruktion aus Holz bzw. Eisen/Stahl verstanden, an der die Glocken samt Jochen aufgehängt sind. **74.50 Nr. 591/8.1** vom 25. Sept. 2009
(74.50 Nr. 366/8.1 vom 22. Feb. 1993)
74.50 Nr. 354/7 vom 15. Apr. 1992
12. Nach der bisherigen Grundsatzbeschlussfassung des Ausschusses ist die Beschaffung von beweglichen Einrichtungsgegenständen generell nicht förderfähig. Der Ausschuss hat diesen Beschluss dahingehend ausgelegt, dass zu dem Kreis der nicht förderfähigen Einrichtungsgegenstände aufgrund des technischen Fortschritts auch Geräte, wie z. B. Beamer, Projektoren, EDV- und Telefonanlagen, Monitore, Musik- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräte und die entsprechenden Zubehörteile (Mikrofone, Lautsprecher usw.) zählen. Andere nicht förderfähige Ausstattungsgegenstände sind z. B. Möbel, auch Einbaumöbel, Sitzkissen, Reinigungsgeräte, Küchenausstattung. **74.50 Nr. 568/8.1** vom 26. März 2008
(74.50 Nr. 354/7 vom 15. Apr. 1992)
- Eine Ausnahme von dieser Regel besteht beim Neubau oder bei einer Gebäudeerweiterung (außer Wohnungen und Wohnhäuser). Für den Neubau bzw. für den Erweiterungsteil werden die Kosten für einen durchschnittlichen Standard bei der Erstausstattung an Tisch- und Sitzmöbeln, Vorhängen, Prinzipalstücken und Küchenausstattungen gefördert. **74.50 Nr. 568/8.1** vom 26. März 2008

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

- (12.) Darauf hingewiesen wird, dass bei der Ersatzbeschaffung von Küchen auch dann keine Förderung erfolgt, wenn die neuen Ausstattungsgegenstände bei den betriebstechnischen Einrichtungen in der Kostenermittlung aufgeführt sind und nicht beim Mobiliar.
13. Wird das feste Gestühl in einer Kirche entfernt und durch Einzelstühle ersetzt, kann pro Stuhl ein Zuschuss von 30 € durch den Ausgleichstock, höchstens aber 30 % der Anschaffungskosten, als Zuschuss gewährt werden. Spätere Ersatzbeschaffungen von Stühlen sind nicht förderfähig. **74.50 Nr. 633/8.1**
vom 10. Juni 2011
14. Die Beschaffung von Kunstgegenständen sowie die künstlerische Ausgestaltung von Räumen werden grundsätzlich nicht gefördert. Dasselbe gilt für die Turmzier. **74.50 Nr. 354/7**
vom 15. Apr. 1992
15. Für den Einbau von Kolumbarien in Kirchengebäude werden keine Mittel des Ausgleichstocks zur Verfügung gestellt. **74.50 Nr. 78.3-1354-03-V03/8**
vom 07. Nov. 2018
16. Der Ausschuss hat festgelegt, dass die Investitionskosten für das Anleuchten von Kirchengebäuden oder anderen im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gebäuden nicht durch den Ausgleichstock gefördert werden. **74.50 Nr. 722/8.1**
vom 22. Mai 2013
17. Der Ausschuss hat die bisherige Förderpraxis bestätigt und festgelegt, lediglich bei Räumen, die zur Wahrung der Betriebssicherheit oder aus baurechtlichen Gründen einer Kühlung bedürfen, eine Förderung der Aufwendungen zur Klimatisierung im Einzelfall vorzusehen. Dabei bezieht sich die Förderung auf die „begleitenden Arbeiten“ in Dach und Fach (Elektrik, Putz- und Malerarbeiten etc.), nicht aber auf die Klimageräte selbst. Die Förderung der Klimatisierung von Räumen in kirchlich genutzten Gebäuden ist weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen. Den Kirchengemeinden verbleibt, wie auch bei sonstigen Technischen Anlagen (z. B. Medientechnik) die Verantwortung und Finanzierung des Umfangs der Klimatisierung. **74.50 Nr. 78.3-1354-03-V14/8**
vom 10. Jan. 2022
18. Baumaßnahmen an (vorhandenen) Wohnungen (Renovierungen, Umbauten, Erweiterungen usw.) sind nicht mehr förderfähig. Unberührt bleiben hiervon die Maßnahmen nach den Pfarrhausrichtlinien. **74.50 Nr. 366/8.1**
vom 22. Feb. 1993
19. Der Bau, der Erwerb und der Unterhalt von Mitarbeiterwohnungen, die z. B. nach den Wohnungsfürsorge Richtlinien Mitarbeitern von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zur Verfügung gestellt werden sollen, werden grundsätzlich nicht mehr gefördert.
Der Ausschuss hat formal den früheren Beschluss, dass die Schaffung bzw. Sanierung von Hausmeister- und Mesnerwohnungen im Ausnahmefall noch gefördert werden können, aufgehoben. **74.50 Nr. 354/7**
vom 15. Apr. 1992
74.50 Nr. 78.3-1354-03-V03/8
vom 07. Nov. 2018

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

20. Die Förderung der Schaffung von Wohnraum für andere Personengruppen durch den Ausgleichstock ist nicht möglich. Im Einzelfall kann beim Bau von Wohnungen für Personengruppen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten an den Siedlungsfonds beim Diakonischen Werk verwiesen werden. **74.50 Nr. 354/7**
vom 15. Apr. 1992
21. Die Errichtung und Unterhaltung von sogenannten Mehrgenerationenhäusern wird nicht gefördert. **74.50 Nr. 633/8.1**
vom 10. Juni 2011
22. Nach der geltenden Grundsatzbeschlussfassung werden keine Ausgleichstockmittel gewährt, wenn zu renovierende oder neu zu erstellende Gebäude oder Gebäudeteile an Dritte vermietet werden. Eine Ausnahme gibt es hierbei, wenn die Vermietung an eine kirchliche Körperschaft erfolgt, die selbst Ausgleichstockmittel erlangen kann. Diese Ausnahmeregelung wird dahingehend erweitert, dass die mietweise Überlassung von Flächen an landeskirchliche Dienststellen, wie z. B. kirchliche Verwaltungsstellen oder der Amtsbereich der Schuldekanatämter, ebenfalls zu keiner Kürzung von Ausgleichstockmitteln führt. Voraussetzung für eine Ausgleichstockbezuschung in diesen Fällen ist jeweils, dass das Raumprogramm mit dem Oberkirchenrat abgesprochen und durch den Ausschuss gebilligt wird. **74.50 Nr. 78.3-1354-03-V03/8**
vom 07. Nov. 2018
23. Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung von Räumen an kirchennahe eingetragene Vereine oder andere juristische Personen, wie z. B. gemeinnützige Gesellschaften, verbleibt es bei der bisherigen Entscheidungspraxis, dass die Kosten für die Neuschaffung bzw. Renovierung dieser Räumlichkeiten nicht gefördert werden. **74.50 Nr. 78.3-1354-03-V03/8**
vom 07. Nov. 2018
24. Die Förderung von Baumaßnahmen an Schulgebäuden wird aus der Regelförderung herausgenommen. Im Einzelfall können aber Anträge an den Ausgleichstock gestellt werden, die der Ausschuss im Blick auf eine Förderung prüft. **74.50 Nr. 591/8.1**
vom 25. Sept. 2009
25. Aufforstungen und Unterhaltungsarbeiten in Wäldern sind nicht zuschussfähig. **74.50 Nr. 568/8.1**
vom 26. März 2008
26. Für die Bewilligung von Ausgleichstockmitteln gibt es eine Bagatellgrenze. Die Kosten müssen so hoch sein, dass entsprechend des jeweiligen zur Anwendung kommenden Fördersatzes eine Mindestförderung von 5.000 € nach Aufrundung auf volle 1.000 € gewährt wird (Ausnahme bilden hier Dienstwohnungen nach den Pfarrhausrichtlinien, sh. Ziff. VII.8.). In besonders gelagerten Fällen kann die Kirchengemeinde auch Zuschüsse bekommen, die unterhalb der Bagatellgrenze bei der Förderung liegen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Ausschuss. **74.50 Nr. 722/8.1**
vom 22. Mai 2013
(74.50 Nr. 512/8.1
vom 5. Apr. 2004
74.50 Nr. 508/8.1
vom 2. Okt. 2003
74.50 Nr. 493/8.1
vom 25. Nov. 2002)

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

- (26.) Wird ein solcher förmlicher Förderantrag gestellt, ist die Notwendigkeit eingehend zu begründen. Allgemeine Hinweise auf die eigene Finanzschwäche oder, dass das Vorhaben plötzlich kam, reichen hierfür in der Regel nicht aus.
27. Um Spenden für Bauvorhaben einzuwerben (Fundraising), sind oftmals zunächst Ausgaben zu tätigen (z. B. Herstellung von Prospekten, Flyern, Einkauf von Gegenständen, die verkauft werden sollen). Diese Aufwendungen sowie die Kosten für beauftragte Dritte sind insgesamt nicht förderfähig durch den Ausgleichstock.
- IV. Neubauten ab einem Aufwand von 50.000 €, Erweiterungsbauten ab einem Aufwand von 300.000 € sowie Bauvorhaben an vorhandenen Gebäuden ab einem Aufwand von 750.000 € („Grundsatzanträge“):**
1. Die Zustimmung des Ausschusses für den Ausgleichstock ist bei Neubauten vor Erteilung des Architektenauftrags einzuholen.
Ausnahme: Um die Verfahren zu beschleunigen, ist bei kleineren Neubauten bis zu einem Gesamtaufwand von 50.000 € (z. B. Garagen, WC-Bauten oder Geräteschuppen) ein Grundsatzantrag entbehrlich. Dies bedeutet, dass für diese Neubauten ein Förderantrag im förmlichen Antragsverfahren gestellt werden kann.
- Ansonsten sind Grundsatzanträge an den Ausschuss vor Planungsbeginn bei allen Anbauten/Erweiterungen von vorhandenen Gebäuden (nicht nur Kirchengebäude) zu stellen, wenn von einem Aufwand von mindestens 250.000 € (ab Januar 2020: 300.000 €) ausgegangen wird.
- Die Kostengrenze bei Instandsetzungen und Umbauten an vorhandenen Gebäuden, bei denen der Ausschuss für den Ausgleichstock vor Erteilung des Architektenauftrags seine Zustimmung erteilen muss, beträgt 500.000 € (ab 1. Januar 2020: 750.000 €).
- Die neuen Kostengrenzen gelten jeweils für Bauvorhaben, für die nach dem 1. Januar 2020 erstmals ein Grundsatzantrag an den Ausgleichstock gerichtet worden ist.
- Bei Vorhaben, die eines Grundsatzantrages bedürfen, beurteilt der Ausschuss auch die örtliche Immobilienkonzeption, die auf Verlangen vorzulegen ist.
- Die o. g. Kostengrenzen gelten auch für Maßnahmen nach den Pfarrhausrichtlinien, wie z. B. der Bau oder die Instandsetzung von Pfarrhäusern und Vikarswohnungen.
- 74.50 Nr. 591/8.1**
vom Sept. 2009
- 74.50 Nr. 750/8.1**
vom 5. März 2014
- 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V06/8**
vom 1. Okt. 2019
(74.50 Nr. 722/8.1
vom 22. Mai 2013
74.50 Nr. 591/8.1
vom Sept. 2009
74.50 Nr. 479/8.1
vom 4. Okt. 2001
74.50 Nr. 432/8
vom 11. Aug. 1997
74.50 Nr. 390/8.1
vom 17. Dez. 1993)

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

2. Bei Grundsatzanträgen an den Ausschuss für den Ausgleichstock sowie bei Grundsatzanträgen auf Förderung des Erwerbs von denkmalgeschützten Gebäuden können noch bis sechs Wochen nach den üblichen Antragsfristen (sh. Ziff. XII.7.) beim Oberkirchenrat auf dem Dienstweg eingereicht werden. Voraussetzung für diese Anträge ist, dass die Hälfte der Eigen- und Bezirksmittel vorhanden ist. Andere Anträge bzw. Anfragen an den Ausschuss für den Ausgleichstock sind nicht möglich. **74.50 Nr. 432/8**
vom 11. Aug. 1997
 3. Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Errichtung der Anlage vorliegen müssen (z. B. denkmalschutzrechtliche Genehmigung). **74.50 Nr. 479/8.1**
vom 4. Okt. 2001
 4. Der Ausschuss legt Wert darauf, dass Grundsatzanträge entscheidungsreif vorgelegt werden und bittet daher darum, dass vorab eine Klärung der Einzelheiten des Antrags mit dem Oberkirchenrat erfolgt. **74.50 Nr. 522/8.1**
vom 17. Nov. 2004
 5. Bei Anbauten, Umbauten und Neubauten an und von Tageseinrichtungen für Kinder kann die jeweilige Kirchengemeinde bereits vor dem Stellen eines Grundsatzantrages eine Architektenbeauftragung im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat für die Leistungsphasen 1 bis 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vornehmen (lassen), wenn die bürgerliche Gemeinde mindestens 70 % der Baukosten trägt und dies verbindlich schriftlich zugesagt wurde. Darüber hinaus muss gesichert sein, dass die Kindertageseinrichtungen in der kommunalen Bedarfsplanung enthalten ist, bzw. künftig aufgenommen wird.
Zudem muss auch die verbindliche Zusage des jeweiligen Kirchenbezirks zur finanziellen Beteiligung vorliegen. **74.50 Nr. 78.3-1354-03-V06/8**
vom 1. Okt. 2019
- V. Bauvorhaben bis 200.000 € (Instandsetzungsfonds):**
1. Die Kostengrenze für Instandsetzungsarbeiten, bei denen der Zuschuss aus dem Ausgleichstock formlos beim Ev. Oberkirchenrat beantragt werden kann, beträgt 100.000 € (ab 1. Januar 2020: 200.000 €). Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen. An den Instandsetzungsfonds können keine Förderanträge für den Erwerb von Grundstücken bzw. für Neubauten gestellt werden.
Die neue Kostengrenze gilt für Bauvorhaben, für die nach dem 1. Januar 2020 erstmals ein Zuschussantrag an den Ausgleichstock gerichtet worden ist. **74.50 Nr. 78.3-1354-03-V06/8**
vom 1. Okt. 2019
(74.50 Nr. 750/8.1
vom 5. März 2014
74.50 Nr. 744/8
vom 15. Jan. 2014
74.50 Nr. 479/8.1
vom 4. Okt. 2001
74.50 Nr. 446/8
vom 21. Dez. 1998)
 2. Aus dem Instandsetzungsfonds können auch Erschließungskosten und sonstige öffentlich-rechtliche Beiträge bezuschusst werden. **74.50 Nr. 479/8.1**
vom 4. Okt. 2001

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

3. Während der Bauzeit können ein bis zwei Abschlagszahlungen gewährt werden. Eine Bewilligung der Schlusszuweisung ist erst dann möglich, wenn die Abrechnung und der endgültige Finanzierungsplan vorliegen sowie ggf. das Architektenhonorar abgerechnet wurde.
(Anmerkung: Ziel ist, dass nur ein Antrag gestellt wird.) **74.50 Nr. 446/8**
vom 21. Dez. 1998
4. Wenn der Antragsteller mit der Entscheidung des Oberkirchenrats nicht einverstanden ist, entscheidet endgültig über die Bewilligung von Ausgleichstockmitteln der Ausschuss für den Ausgleichstock.
(Anmerkung: Dies gilt für alle Fonds.) **74.50 Nr. 446/8**
vom 21. Dez. 1998
5. Die Gewährung von Mitteln aus dem Pfarrhausverfügungsfonds ist separat geregelt, sh. Ziff. VII. **74.50 Nr. 446/8**
vom 21. Dez. 1998
- VI. Kindergärten (Tageseinrichtungen für Kinder):**
- A. Baumaßnahmen an Kindergärten**
1. Kindergartenneubauten, hierzu gehören auch Anbauten, werden nur dann gefördert, wenn der Kommunalzuschuss wenigstens 70 % der Kosten beträgt. Diese Regelung gilt für Vorhaben, für die erstmals für die 1. Verteilung des Jahres 2019 ein Ausgleichstockantrag (förmlicher Zuschussantrag oder Grundsatzantrag) gestellt wird. **74.50 Nr. 78.3-1354-03-V03/8**
vom 07. Nov. 2018
2. Bei Baumaßnahmen an vorhandenen Kindergartengebäuden, bei denen die Kommune keinen Investitionszuschuss leistet, sondern dieser mit einer Mietzahlung oder Mietanrechnung bei den Betriebskosten abgegolten wird, wird fiktiv ein Zuschuss von 50 % des Gesamtaufwandes als Kommunalzuschuss angerechnet. Diese Regelung gilt für Vorhaben, für die bei Instandsetzungsfonds Anträge erstmals ab dem 1. Januar 2020 gestellt werden. Bei Anträgen, die der Ausschuss unmittelbar entscheiden muss, erfolgt die Anrechnung ab der 1. Sitzung des Jahres 2020. Ab dem Jahr 2025 wird der fiktive anzurechnende Kommunalzuschuss auf 60 % erhöht. **74.50 Nr. 78.3-1354-03-V03/8**
vom 07. Nov. 2018
3. Der Aufwand für die interimsmäßige Unterbringung von Kindergartengruppen (dazu gehören z. B. Kosten für das Herrichten und den Rückbau von Ausweichquartieren, Mieten und Umzugskosten) wird nicht gefördert. **74.50 Nr. 78.3-1354-03-V03/8**
vom 07. Nov. 2018
4. Für den Neubau von kommunalen Kindergartengebäuden, in denen die Kirchengemeinde die Einrichtung betreibt, kann pro Gruppe ein Zuschuss von bis zu 40.000 € gewährt werden, wenn hierzu eine besondere Notwendigkeit besteht. Der Zuschuss sollte nicht automatisch von vornherein angeboten werden. Zum Baukostenbeitrag gewährt der Ausgleichstock einen Zuschuss von 50 %. **74.50 Nr. 633/8.1**
vom 10. Juni 2011
(74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992)
(46.00 Nr. 1034/ 8.1
vom 28. Apr. 1994)

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

5. Der Ausgleichstock fördert keine Zuschüsse von Kirchengemeinden an Kommunen mehr, die für die Errichtung kommunaler Kindergartengebäude gegeben werden, in denen die Kirchengemeinde für den Betrieb dieser Gruppen ein geistliches Betreuungsrecht eingeräumt bekommt bzw. bekommen hat. Diese Regelung gilt für alle Anträge, die nach dem 1. Januar 2019 beim Oberkirchenrat eingehen.
- 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V03/8**
vom 07. Nov. 2018

B. Förderung von Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen:

1. Der Ausschuss für den Ausgleichstock hat eine Richtlinie für die finanzielle Förderung von Betriebskosten der ev. Kindertageseinrichtungen beschlossen, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.
- 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V08/8**
vom 19. Feb. 2020

Die Richtlinie (Anlage 1 zum nebenstehenden Rundschreiben) sieht eine pauschale Förderung zur Unterstützung bei der Finanzierung des Eigenmittelanteils der ev. Träger in Höhe von 1.000 € pro Jahr und Gruppe vor, wobei halbe Gruppen mit 500 € gefördert werden.

Maßgebend ist jeweils die in der geltenden Betriebserlaubnis festgehaltene Gruppenzahl. Eine Unterscheidung der Förderung in Abhängigkeit von der Angebotsform wird nicht vorgenommen. Aus Gründen der Vereinfachung soll ein Antrag nur einmal erforderlich sein und, sofern sich die Zahl der Gruppen in der Zwischenzeit nicht verändert, der Zuschuss für drei Jahre bewilligt werden. Nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ist in jedem Fall ein neuer Antrag zu stellen.

2. Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme neuer Gruppen kann eine pauschale Förderung aus Ausgleichstockmitteln (vorbehaltlich rechtzeitiger Antragstellung) frühestens für das erste vollständige Jahr des Betriebs gewährt werden.
- 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V15/8**
vom 10. Jan. 2022

Wird eine Gruppe im Laufe eines Jahres geschlossen, für das der Träger bereits eine pauschale Zuweisung aus dem Ausgleichstock erhalten hat, wird von einer (ggf. anteiligen) Rückforderung für dieses „Rumpfsjahr“ aus Gründen der Vereinfachung abgesehen. Die Berücksichtigung der Änderung erfolgt erst im Rahmen der Zuweisung für das Folgejahr.

3. Die Frist zur Antragstellung für Zuweisungen im Jahr 2020 wurde bis zum 30. Juni 2020 festgesetzt. Für die Folgejahre wird die Frist jeweils auf den 30. Juni des Vorjahres festgelegt, so dass bis zum 30. Juni 2020 auch schon die Anträge für das Jahr 2021 ff. gestellt werden müssen.
- 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V08/8**
vom 19. Feb. 2020

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

4. Neben der Förderung der bestehenden Gruppen sieht die Richtlinie zudem eine Anschubfinanzierung für neue Gruppen einmalig unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einer Höhe von maximal 5.000 € dann vor, wenn nach Abrechnung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der neuen Gruppe nachweislich ein nicht aus Drittmitteln gedeckter Abmangel beim Träger verblieben ist. Voraussetzung für die Gewährung der Anschubfinanzierung ist, dass die neue Gruppe in der Betriebserlaubnis entsprechend nachgewiesen wird, die Zahl der Tageseinrichtungen im fraglichen Kirchenbezirk unterrepräsentiert ist und die Einrichtung andernfalls von der Aufgabe bedroht wäre, weil eine Erweiterung des Angebots nicht realisierbar ist. In diesen Fällen kann ein gesonderter Antrag jeweils zum 15. April bzw. zum 15. Oktober einer jeden Jahres an den Ausschuss für den Ausgleichstock binnen drei Jahren nach Inbetriebnahme der neuen Gruppe gerichtet werden. Über diese Anträge entscheidet der Ausschuss jeweils im Einzelfall.
- 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V08/8
vom 19. Feb. 2020
5. Der Abruf der Mittel soll vorrangig durch Versenden des entsprechenden Formulars (Anlage 2 zum nebenstehenden Rundschreiben) an die E-Mail-Adresse kindergartenfoerderung@elk-wue.de erfolgen. Dies wird allen Absendern ermöglicht, deren E-Mail-Account auf ...@elk-wue.de oder auf ...@elkw.de endet. Andernfalls können die Anträge per Post an den Oberkirchenrat gesandt werden.
- 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V08/8
vom 19. Feb. 2020

Wenn es sich aus organisatorischen Gründen anbietet, z. B. im Falle der gemeinsamen Erledigung von Trägeraufgaben durch Kirchenbezirke oder Diakonieverbände, kann der Versand von Anträgen auch gebündelt für mehrere Einrichtungen an den Oberkirchenrat erfolgen. Die Antragstellung ist allen evangelischen Trägern ermöglicht, die selbst antragsberechtigt gegenüber dem Ausgleichstock sind.

VII. Pfarrwohnungen:

1. Der Ausschuss fördert den Bau bzw. den Erwerb von Dienstwohnungen für residenzpflichtige Pfarrer. Dies gilt auch für residenzpflichtige Pfarrvikare, deren Stellen im Haushaltsplan der Landeskirche ausgewiesen sind. Es handelt sich hierbei in der Regel um Stellen für ständige Vikariate, Pfarrverwesereien und Parochialvikariate. Im Einzelfall ist beim Oberkirchenrat nachzufragen, ob eine bestimmte Stelle für Pfarrvikare im Haushaltsplan der Landeskirche ausgewiesen ist.
- 74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992
2. Nicht gefördert wird die Schaffung von Wohnraum für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsvikare). Für diese Personenkreise, für die auch Residenzpflicht besteht, muss die Erfüllung des Dienstwohnungsanspruchs durch die Anmietung einer Wohnung befriedigt werden, soweit keine kirchengemeindeeigene Wohnung zur Verfügung steht.
- 74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

- (2.) Nachdem es sich zwischenzeitlich bei den Pfarrern auf Dienstaushilfe (PDA) um sogenannte ständig bewegliche Pfarrstellen handelt, die mit Pfarrerinnen und Pfarrern im unständigen Dienst besetzt sind, hat der Ausschuss beschlossen, dass die Kosten der Schönheitsreparaturen für deren Wohnungen gefördert werden, auch wenn es sich um angemietete Wohnungen handelt. Die Bagatellgrenze ist zu berücksichtigen. Dass wegen der kurzen Belegdauer die Schönheitsreparaturen häufig durchgeführt werden müssen, wird in Kauf genommen.

74.50 Nr. 722/8.1
vom 22. Mai 2013

Nicht möglich ist eine Förderung der Kosten für Umbauten und Instandsetzungen bei angemieteten Wohnungen. Bei eigenen Wohnungen des Kirchenbezirks können ggf. Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen in geringem Umfang gefördert werden.

Diese Regelungen gelten auch für Dienstwohnungen für die sogenannten „Referenten beim Dekan“ (ständige Pfarrerinnen und Pfarrer auf einer beweglichen Pfarrstelle mit entsprechendem Dienstauftrag).

Die Förderung kommt für Wohnungen der Pfarrstellen in Betracht, die ab 1. Januar 2013 besetzt werden.

3. Bei der Förderung der Grundsanierung von Bädern und sogenannten Kinderwaschräumen in Pfarrhäusern gilt, dass dann, wenn ein Bad in den letzten 20 Jahren nicht grundlegend saniert wurde, die Kirchengemeinde entscheiden kann, ob sie eine Grundsanierung durchführen möchte. Diese Maßnahme kann einzeln oder besser noch bei der nächsten größeren Renovierung, z. B. anlässlich einer Vakatur, vorgenommen werden. Dabei wird die Frage, ob die Badausstattung baulich abgängig ist, seitens des Oberkirchenrats nicht mehr geprüft.

74.50 Nr. 750/8.1
vom 5. März 2014

Über den Umfang und den Baustandard der Grundsanierung entscheidet der Kirchengemeinderat. Der Zuschuss des Ausgleichstocks kann dann nach den üblichen Kriterien unter Vorlage der Belege beantragt werden. Der förderfähige Gesamtaufwand beträgt bei Bädern maximal 24.000 €, bei Kinderwaschräumen oder zweiten Bädern maximal 10.000 €. Ziffer 5.5 a) der Pfarrhausrichtlinien bleibt unberührt.

Der Zyklus der Grundsanierung wiederholt sich frühestens nach weiteren 20 Jahren seit der letzten Sanierung. Eine Förderung durch den Ausgleichstock erfolgt dann nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Pauschalzuschuss.

Staatspfarrhäuser werden durch diese Regelung nicht berührt. Hier bleibt es beim bisherigen Verfahren.

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

4. Bei Pfarrhausneubauten wird der Regelfördersatz auf 40 % des anerkannten Aufwandes nach Abzug von Beiträgen Dritter festgesetzt. **74.50 Nr. 394/8.1**
vom 10. Aug. 1994
- Der Fördersatz für Maßnahmen an bestehenden Pfarrhäusern beträgt 50 % (nach Abzug von Beiträgen Dritter). **74.50 Nr. 472/8.1**
vom 26. Apr. 2001
5. Energetische Verbesserung von Pfarrhäusern, Fördermittel zur Verstärkung des Eigenmittelanteils der Kirchengemeinden bei Pfarrhaussanierungen: **74.50 Nr. 750/8.1**
vom 5. März 2014
(74.50 Nr. 633/8.1
vom 10. Juni 2011
44.00 Nr. 373/8.1
vom 29. Juli 2008
44.00 Nr. 394/8
vom 30. Dez. 2008)
- Die Eigenmittelverstärkung darf nach dem ausdrücklichen Beschluss des Ausschusses für den Ausgleichstock nur für die energetische Verbesserung der jeweils energetisch schlechtesten Pfarrhäuser innerhalb des Rankings verwendet werden. Eine andere Verwendung bzw. Auszahlung an die Kirchenbezirke ist nicht möglich.
- Bei der Genehmigung des Vorhabens wird vom Oberkirchenrat auch mitgeteilt, wie hoch der Zuschuss des Ausgleichstocks ist.
- Weitere Arbeiten an einem Pfarrhaus können im Zuge der energetischen Verbesserung nicht durch den Ausgleichstock gefördert werden, da die vorhandenen Fördermittel angesichts des finanziellen Bedarfs zielgenau eingesetzt werden sollen.
- Um bei der energetischen Verbesserung der Pfarrhäuser eine Reihung beginnend mit dem schlechtesten Pfarrhaus zu erreichen und die Verbesserungsmaßnahmen daran zu orientieren, wurden von den Kirchengemeinden Energieausweise für die Pfarrhäuser erbeten. Die Höhe des Energieverbrauchs war dann die Grundlage für die Platzierung in der sogenannten Rankingliste.
- Der Oberkirchenrat bittet die Kirchengemeinden, die ihre Pfarrhäuser noch nicht zur Aufnahme in die sogenannte Rankingliste gemeldet haben, für diese einen verbrauchsabhängigen, ggf. hilfsweise einen bedarfsabhängigen Energieausweis erstellen zu lassen und dem Oberkirchenrat zu übersenden.
- Der Ausschuss bittet die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden dringend, dass bei der Finanzierung der energetischen Verbesserung von Pfarrhäusern im Rahmen des Sonderprogramms von den sogenannten Eigenmittelverstärkungsmitteln, die beim Oberkirchenrat verwaltet werden, mindestens 25 % der anrechenbaren Kosten bewilligt werden. **74.50 Nr. 633/8.1**
vom 10. Juni 2011
- Bei der Festsetzung des Zuschusses des Ausgleichstocks aus dem Sonderprogramm erfolgt eine Aufrundung auf volle 500 €. Erstattungen werden geltend gemacht, wenn sich abgerundet ein Betrag von wenigstens 1.000 € ergibt.

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

- (5.) Der durch den Oberkirchenrat festgesetzte Zuschussbetrag aus Mitteln des Ausgleichstocks für die energetische Verbesserung ist ein Höchstbeitrag, der bei Unterschreiten der Kosten verringert, aber bei Überschreiten der Kosten nicht mehr erhöht werden kann. Für die Finanzierung der Mehrausgaben ist die Verwendung der beim Oberkirchenrat verwalteten Eigenmittelverstärkungsmittel jedoch zulässig.

Wird im Rahmen der durch das Sonderprogramm geförderten energetischen Sanierung auch das Heizaggregat erneuert, können ebenfalls Mittel von den beim Oberkirchenrat verwalteten Eigenmittelverstärkungsmitteln abgerufen werden.

74.50 Nr. 633/8.1
vom 10. Juni 2011

Befindet sich in einem Pfarrhaus bzw. einer Pfarrwohnung eine zweite Brennstelle (z. B. ein Ofen für feste Brennstoffe) wird der Jahresenergieverbrauch für die Zentralheizung um 15 % erhöht.

Für die wenigen Pfarrwohnungen bzw. Pfarrhäuser, für die der Energieverbrauch aus besonderen Gründen nicht erhoben werden kann, weil keine Messeinrichtungen vorhanden sind, entscheidet die Bauberatung des Ev. Oberkirchenrats bei einer Vakatur, welche Maßnahmen zur energetischen Verbesserung sinnvoll sind.

Werden anlässlich einer Vakatur Pfarrhäuser energetisch verbessert, die in der Rankingliste enthalten sind, aber wegen der Verbrauchszahlen noch nicht energetisch untersucht wurden, kann für die von der Bauberatung des Ev. Oberkirchenrats empfohlenen energetischen Maßnahmen ein Mittelabruf aus den beim Oberkirchenrat verwalteten Eigenmittelverstärkungsmitteln erfolgen.

6. Der Ausgleichstock fördert die Erneuerung von Aggregaten für Heizung und Warmwasserbereitung in bestehenden Pfarrhäusern mit Pauschalzuschüssen. Der Zuschuss beträgt ab dem 1. Januar 2017 bei Pfarrhäusern 12.000 € und bei Pfarrwohnungen in Mehrfamilienhäusern 8.000 €, sofern die Kirchengemeinde die volle Baulast trägt. Der Zuschuss wird in einem 20jährigen Turnus gewährt, unabhängig davon, ob eine Erneuerung des Heizungsaggregates einschließlich der Steuerung der Heizungsanlage ansteht. Die Mittel dürfen nicht für einen anderen Zweck, auch nicht im Pfarrhausbereich, verwendet werden.

74.50 Nr. 71.2-01-25-V44/8
vom 24. Okt. 2016

44.00 Nr. 393/8
vom 30. Dez. 2008

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

- (6.) Die Zuschüsse können abgerufen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das bisherige Heizaggregat mindestens 20 Jahre alt ist. Während des Zeitraums von 20 Jahren muss dann der Wohnlastpflichtige für die Bereitstellung eines funktionstüchtigen Aggregats samt Regelung für Heizung und Warmwasserversorgung Sorge tragen. Kosten, die bei einer eventuellen Heizungsänderung für bauliche Maßnahmen anfallen (z. B. neue Heizkörper oder neue Leitungsführungen) werden zusätzlich im Rahmen der Regelungen der Ausgleichstockförderung für Pfarrhäuser bezuschusst. Allerdings sind mit der Pauschale auch Mehraufwendungen, die durch die Herstellung regenerativer Energien erforderlich werden, abgegolten.
7. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an bestehenden Pfarrhäusern aus dem Pfarrhausverfügungsfonds wurden bisher nach zwei Jahren nicht mehr bewilligt. Ab dem 1. Januar 2006 wurde diese Frist auf drei Jahre verlängert. Die Frist beginnt bei Baumaßnahmen während der Dienstzeit des Stelleninhabers mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem die Hauptgewerke durchgeführt wurden. Werden die Baumaßnahmen im Rahmen einer Vakatur durchgeführt, beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Dienstantritt des neuen Stelleninhabers ist.
- Eine noch ausstehende Honorarschlussrechnung des mit der Durchführung des Vorhabens beauftragten Architekten verlängert den Lauf der Frist in beiden Fällen nicht.
8. Ein Zuschuss aus den Pfarrhausverfügungsfonds wird nur gewährt, wenn die anrechenbaren Gesamtkosten wenigstens 5.000 € betragen (Bagatellgrenze).
- Bei der Berechnung des Anteils für laufende Instandhaltung bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die Hälfte der über 7.500 € hinaus gehenden Kosten, höchstens 10.000 €, zu den nicht zuschussfähigen Kosten gehören (vgl. Haushaltsplanerlass vom 21. August 1995, Abschnitt V Ziff. 3.1, 2. Absatz, 2. Satz (ABl. 56 S. 445)).
9. Aus dem Fonds für die Förderung von Baumaßnahmen an Pfarrhäusern können auch Erschließungskosten und sonstige öffentlich-rechtliche Beiträge bezuschusst werden.
10. Werden Kosten für Pfarrhausinstandsetzungen gegenüber dem Ausgleichstock geltend gemacht, erfolgt generell ein Abschlag vom zuschussfähigen Aufwand in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch 500 €, für den Ersatz der Kosten von Kleinreparaturen, der nicht vom Wohnlastpflichtigen gegenüber dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin erhoben worden ist.
- 74.50 Nr. 539/8.1**
vom 6. Apr. 2006
74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992
- 74.50 Nr. 539/8.1**
vom 6. Apr. 2006
- 74.50 Nr. 415/8**
vom 26. Jan. 1996
- 74.50 Nr. 479/8.1**
vom 4. Okt. 2001
- 74.50 Nr. 479/8.1**
vom 4. Okt. 2001
- 44.00 Nr. 393/8**
vom 30. Dez. 2008

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

11. Wenn ein Pfarrstelleninhaber die Dienstwohnung während seiner Amtszeit wechselt, ohne dass er auf eine neue Stelle ernannt wird, und für den Umbau bzw. die Renovierung der neuen Dienstwohnung Kosten entstehen, für die eine Förderung aus dem Ausgleichstock erwartet wird, ist vom Wohnlastpflichtigen vorab ein Grundsatzantrag an den Ausschuss für den Ausgleichstock zu stellen. Dem Antrag sind eine Beschreibung über die Gründe des Wohnungswechsels sowie eine Aufstellung der erwarteten Kosten und deren Finanzierung beizufügen.

74.50 Nr. 71.2-01-25-V44/8
vom 24. Okt. 2016

VIII. Energiesparmaßnahmen:

1. Die Vorschriften für die Förderung der zusätzlichen Energiesparmaßnahmen werden künftig im allgemeinen Ausgleichstock abgewickelt und unterliegen auch den dortigen Förderkriterien (z. B. Hilfsbedürftigkeit, Bagatellgrenze, Erstattung).

74.50 Nr. 744/8
vom 15. Jan. 2014

(74.50 Nr. 722/8.1
vom 22. Mai 2013)

Eine besondere Bagatellgrenze für Förderung energiesparender Maßnahmen ist somit nicht mehr vorgesehen. Bei Veräußerung von geförderten Gebäuden gelten die gleichen Rückforderungsbestimmungen wie beim allgemeinen Ausgleichstock.

Auszug aus den Förderrichtlinien für energiesparende Maßnahmen:

74.50 Nr. 744/8
vom 15. Jan. 2014

1. Fördergrundsätze:

Es werden nur Gebäude in die Förderung einbezogen, die im Rahmen eines Immobilienkonzepts zur längerfristigen Nutzung durch den Zuschussempfänger vorgesehen sind und i. d. R. in seinem Eigentum stehen.

Von der Förderung ausgenommen sind wie bisher Pfarrhäuser sowie Gebäude bzw. Räume, die zur Vermietung vorgesehen bzw. vermietet sind, wie z. B. Wohngebäude und Büroflächen.

Die Gebäude müssen dauerhaft temperiert sein.

Unwirtschaftliche Maßnahmen werden nicht gefördert.

Eine Förderung energetischer Maßnahmen ist nur dann möglich wenn auch eine Förderung aus dem allgemeinen Ausgleichstock erfolgt.

Der Fördersatz beträgt zusätzlich zur normalen Ausgleichstockförderung 20 % der förderfähigen Aufwendungen, die nach Ziff. 2.1 bzw. 2.2. der Richtlinien ermittelt werden.

2. Förderfähige Maßnahmen:

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

Verbesserung der Wärmedämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der geltenden Energieeinsparverordnung (Ziff. 2.1)*),

Umstellung von Heizungsanlagen auf umweltfreundlichere Energieträger und Optimierung von Heizungsanlagen (Ziff. 2.2)

sowie sonstige, insbesondere innovative Technologien (Ziff. 2.3) (letztere müssen vorab mit dem Oberkirchenrat abgestimmt sein).

*)(Der pauschal berücksichtigungsfähige Baunebenkostenanteil wird ab 1. Januar 2017 auf 15 % der förderfähigen Kosten angehoben.)

74.50 Nr. 71.2-01-25-V44/8
vom 24. Okt. 2016

3. Verfahren:

74.50 Nr. 744/8
vom 15. Jan. 2014

Beim Schlussantrag an den Ausgleichstock, sei es an den allgemeinen Instandsetzungsfonds für Vorhaben bis 70.000 € (ab 1. Januar 2014: 100.000 €) oder an den Ausschuss für alle anderen Vorhaben, ist dann, wenn ein Zuschlag für energetische Maßnahmen beantragt wird, ein Anlageblatt zum Ausgleichstockantrag (Vordruck des OKR) zu verwenden. Auf diesem Anlageblatt sind die besonderen energetischen Maßnahmen im Einzelnen aufzuführen.

Mit der Schlusszuweisung wird auch der Zuschlag für die energetischen Maßnahmen gewährt und ausgezahlt.

Abschlagszahlungen auf energetische Maßnahmen werden nicht gewährt. Die energetischen Maßnahmen müssen aber schon aus der vorgelegten Kostenberechnung des Architekten dem Umfang und der Höhe nach ersichtlich sein.

4. Eine Förderung des Aufbaus von Photovoltaikanlagen war nur bis 31. Dezember 2005 möglich.

40.00 Nr. 410/8.1
vom 14. Okt. 2005

IX. **Erhöhte Zuwendungen für Baumaßnahmen zur barrierefreien Erschließung:**

1. **Voraussetzungen:**

Förderfähig sind nur Baumaßnahmen zur barrierefreien Erschließung von Kirchgebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren der Kirchengemeinden.

74.50 Nr. 78.3-1354-03-V02/8
vom 6. Sept. 2018

Derartige bauliche Maßnahmen an den sogenannten Staatskirchen sind in die Förderung eingeschlossen. Jedoch müsste hier von der jeweiligen Kirchengemeinde vorab zunächst mit Vermögen und Bau eine Abstimmung erfolgen, bei der neben Planungs- und Kostenfragen auch eine staatliche Mitfinanzierung und ggf. die vertragliche Regelung angesprochen werden.

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

- (1.) Pfarrhäuser mit Gemeinderäumen sind in dieses Förderprogramm nicht aufgenommen worden.

Der anerkannte Aufwand für die Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung muss wenigstens 10.000 € betragen. Beiträge Dritter sind vorrangig zu beantragen.

2. **Verfahren:**

Für diese Maßnahmen muss zusätzlich zum normalen Ausgleichstockantrag (Antrag an den Instandsetzungsfonds oder förmlicher Zuschussantrag bei Vorhaben über 200.000 €) ein Zuwendungsantrag unter Beifügung entsprechender Unterlagen, wie Finanzierungsplan, Kostenberechnung, ggf. Planunterlagen beim Oberkirchenrat gestellt werden. Hierbei ist das vom Oberkirchenrat herausgegebene Antragsformular zu verwenden.

74.50 Nr. 78.3-1354-03-V02/8
vom 6. Sept. 2018

Es wird empfohlen, nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheids mit dem Bau zu beginnen, um Sicherheit über die Förderhöhe zu haben.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Förderung mit dem Oberkirchenrat abzurechnen. Wichtig ist hierbei, dass die Baukosten für die Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung insgesamt nachvollziehbar dargelegt werden. Dies kann durch eine separate Kostenaufstellung erfolgen, die ggf. der Architekt anfertigt. Auch kann dies in der Weise vorgenommen werden, dass Rechnungskopien übersandt werden.

3. **Förderhöhe:**

Es wird gegenüber der normalen Ausgleichstockförderung eine zusätzliche Zuwendung von 20 % zum regulären Ausgleichstockfördersatz gewährt (in Summe höchstens 55 %). Der erhöhte Zuwendungsbetrag errechnet sich aus den anerkannten Kosten nach Abzug von Beiträgen Dritter. Bei Staatskirchen bezieht sich die Förderung auf den von der Kirchengemeinde zu finanzierenden Aufwand.

74.50 Nr. 78.3-1354-03-V02/8
vom 6. Sept. 2018

Die Zuwendung beträgt höchstens die im Zuwendungsbescheid ausgewiesene Summe, auch wenn sich nach den Abrechnungsunterlagen rechnerisch ein höherer Zuwendungsbetrag ergeben würde.

Auszug aus den Zuwendungsrichtlinien vom 16. Juli 2018:

Zuwendungsfähiger Aufwand:

Zuwendungen werden gewährt für die Herstellung von barrierefreien Zugängen zu Kirchgebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren (äußere Barrierefreiheit).

Bei Gemeindehäusern und Gemeindezentren werden auch Maßnahmen zur Herstellung der inneren Barrierefreiheit im Gebäude gefördert (z. B. Einbau von Aufzügen oder behindertengerechten WCs).

Anlage zu 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V02/8
vom 6. Sept. 2018

Die Maßnahmen müssen angemessen sein sowie sparsam geplant und ausgeführt werden. Die Gebäude müssen langfristig ihre jetzige Nutzung beibehalten.

Gefördert werden nur bauliche Investitionskosten, die unmittelbar einer Maßnahme zur Herstellung der barrierefreien Erschließung auf dem Hausgrundstück zuzurechnen sind.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Es werden keine Maßnahmen bei Neubauten sowie bei Baumaßnahmen, für die die Durchführung von Arbeiten zur Erreichung der Barrierefreiheit rechtlich vorgegeben ist, gefördert.

Die einschlägigen DIN-Vorschriften für barrierefreies Bauen sind einzuhalten.

Der Kirchenbezirk muss sich mit der Regelförderung in der jeweils geltenden Höhe wie bei Anträgen an den Ausgleichstock an der Maßnahme beteiligen.

Alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Bauvorhaben müssen vorliegen.

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Dem Antrag sind eine Beschreibung der Maßnahme, eine Kostenermittlung (möglichst Kostenberechnung), ggf. Planunterlagen und der Finanzierungsplan beizufügen. Vorhandene Mittel sind dabei auszuweisen. Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

Wird die Maßnahme im Rahmen einer Gesamtanierung durchgeführt, sind die förderfähigen Kosten im Antrag gesondert auszuweisen. Die zusätzliche Zuwendung für barrierefreie Maßnahmen ist im Gesamtfinanzierungsplan zu berücksichtigen.

Werden die barrierefreien Maßnahmen als Einzelvorhaben durchgeführt, ist ein Finanzierungsplan zu erstellen.

Wenn die Baunebenkosten für die barrierefreien Maßnahmen bei einer Gesamtanierung nicht direkt berechenbar sind, können für diesen Fall pauschal 15 % der Baukosten angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Architekt oder Ingenieur beauftragt wurde.

Wenn für Baumaßnahmen am betreffenden Gebäude auch Mittel aus dem allgemeinen Ausgleichstock erwartet werden, ist dies bei der Antragstellung zu vermerken.

Unvollständige Anträge haben keinen Anspruch auf Bearbeitung.

Bewilligungsverfahren:

Beim gewährten Zuwendungsbetrag handelt es sich um einen Höchstbetrag. Eine Nachbewilligung ist auch bei späteren Kostenerhöhungen, unabhängig aus welchem Grund, nicht möglich.

Pro Gebäude kann aus diesem Förderprogramm höchstens eine Gesamtzuwendung von 50.000 € einmalig oder verteilt auf mehrere Anträge bewilligt werden.

X. Sonderförderprogramm Kirchensanierungen

Fundstelle:

(Rundschreiben AZ)
74.50 Nr. 78.3-1354-03-V07/8
 vom 20. Feb. 2020

1. Das Sonderförderprogramm Kirchensanierung ermöglicht eine erhöhte Förderung bei Außensanierungen denkmalgeschützter Kirchengebäude, die langfristig von hervorgehobener Bedeutung für die Gesamtheit der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks sind.

Die Gewährung einer erhöhten Förderung kommt bei Bauvorhaben in Betracht, bei denen bis zum 1. Januar 2020 noch kein ggf. erforderlicher Genehmigungsantrag nach der Kirchengemeindeordnung gestellt und mit dem Bau auch noch nicht begonnen wurde.

Maßnahmen können ggf. auch nach erfolgtem Baubeginn noch nachträglich in das Sonderförderprogramm für Kirchensanierungen aufgenommen werden, wenn dies vom zuständigen Kirchenbezirksausschuss ausdrücklich gewünscht und empfohlen wird, in der Regel aber nicht nach Abschluss des Bauvorhabens (Wieder-Inbetriebnahme) und keinesfalls nach Vorlage der Kostenfeststellung. Dabei sollte auf eine besondere Hilfsbedürftigkeit der Kirchengemeinde in der Finanzierung der Außensanierung ebenso geachtet werden, wie auf den Zeitpunkt des konkreten Antrags auf erhöhte Förderung.

74.50 Nr. 78.3-1354-03-V14/8
 vom 10. Jan. 2022

Auch nachträgliche Anträge müssen zu den veröffentlichten Antragsterminen (jeweils der 1. März bzw. der 1. September eines Jahres) in Verbindung mit einem förmlichen Antrag eingereicht werden.

2. **Antragstellung:**

Die Kirchengemeinde stellt in Abhängigkeit von den erwarteten Baukosten einen förmlichen Antrag (jeweils zum 1. März oder zum 1. September) oder bei angenommenen Aufwendungen von mehr als 750.000 € einen Grundsatzantrag (jeweils zum 15. April oder zum 15. Oktober) an den Ausschuss für den Ausgleichstock. Den Anträgen muss darüber hinaus die Empfehlung des Kirchenbezirksausschusses zur erhöhten Förderung beigelegt sein.

74.50 Nr. 78.3-1354-03-V07/8
 vom 20. Feb. 2020

3. **Förderfähiger Aufwand:**

Folgende Aufwendungen sind zwar regelmäßig Bestandteil von Außensanierungen an denkmalgeschützten Kirchengebäuden, sollen aber zugunsten einer erhöhten Förderung zum Substanzerhalt unabdingbar notwendiger Bauteile nicht aus den Sonderfördermitteln zusätzlich (erhöht) bezuschusst werden:

74.50 Nr. 78.3-1354-03-V14/8
 vom 10. Jan. 2022

Abbrucharbeiten; Abwasseranlagen; Anwaltskosten, Beratungshonorare und Gutachten 2. Architekt; Artenschutzmaßnahmen (Nistkästen, Gutachten usw.); Außenanlagen, Hofgestaltung, Außenmöblierung, Pflanzungen, Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen; Archäologie / Bodenarchäologie; Automatische Fensterlüftung; Barrierefreie Erschließung (generell); Baureinigung; Bodenbeläge; Fußböden (z. B. Dielenboden Glockenstube); Holzschädlingsbekämpfung; Kellerboden abdichten; Malerarbeiten (auch Putz und Stuck) im Innenraum; Maßnahmen an Schallläden; Maßnahmen am Glockenstuhl; Maßnahmen zur Taubenabwehr (z. B. Netze); Puffer / Unvorhergesehenes; Schneefanggitter; Schutzverglasung Fenster und auf diese Maßnahmen entfallende anteilige Nebenkosten

- (3.) Diese (nicht abschließende) Aufzählung der aus dem Sonderförderprogramm Kirchensanierungen nicht förderfähigen Aufwendungen sollte bei der von den Kirchenbezirken im Rahmen der von den Kirchengemeinden zu stellenden förmlichen Anträgen abzugebenden Empfehlung zur erhöhten Förderung berücksichtigt werden. Zudem kommt für Maßnahmen, die grundsätzlich nicht förderfähig sind (wie Turmzier, Glocken usw.), entsprechend auch keine erhöhte Förderung in Betracht.

Vereinfachend können die Kirchenbezirke bei der Prüfung auch nur darauf achten, folgende Bestandteile von Außensanierungen zur erhöhten Förderung vorzusehen:

- Außenwände samt Putz und Anstrich
- Blitzschutz
- Dachdeckung und Dachkonstruktion (alle tragenden Konstruktionsteile)
- Dachrinnen und Regenfallrohre
- Fundamente (nachträgliche Gründungsmaßnahmen zur Stabilisierung)
- Zimmermannsarbeiten
- und auf diese Maßnahmen entfallende, anteilige Nebenkosten.

Auszug aus den Zuwendungsrichtlinien vom 6. Dezember 2019:

**Anlage zu 74.50 Nr.
78.3-1354-03-V07/8
vom 20. Feb. 2020**

Form des Zuschusses

Ein erhöhter Zuschuss aus den Sonderfördermitteln kommt nur für solche Maßnahmen in Frage, die grundsätzlich förderfähig sind. Der Zuschuss wird als Zuschlag zur normalen Förderung des Ausgleichstocks für die anerkannten Kosten der Baumaßnahmen zur Außensanierung des Kirchengebäudes von hervorgehobener Bedeutung gewährt. Der Fördersatz für den erhöhten Zuschuss wird durch den jeweils zuständigen Kirchenbezirksausschuss vorgeschlagen, beträgt aber höchstens zusätzlich 15 % des anerkannten Aufwands. Insgesamt dürfen der zusätzliche Zuschuss und die Grundförderung (Regelfördersatz) des Ausgleichstocks höchstens 50 % des anerkannten Aufwands nach Abzug von Beiträgen Dritter betragen.

Zuschussfähiger Aufwand

Erhöhte Zuschüsse werden gewährt für die Außensanierung von Kirchengebäuden an Dach und Fach (wie z. B. Dachdeckung und -tragwerk, Konstruktion, Fassade) sowie Stützmauern, soweit diese im Zeitraum bis zum Jahr 2030 unabweisbar durchgeführt werden müssen, um das Bauwerk in einem nutzbaren Zustand zu erhalten.

Die Maßnahmen müssen angemessen sein sowie sparsam geplant und wirtschaftlich ausgeführt werden.

Zuschussvoraussetzungen

Es können nur Maßnahmen an denkmalgeschützten Kirchengebäuden gefördert werden, die regelmäßig und dauerhaft gottesdienstlich genutzt werden.

Gefördert werden nur Außensanierungen in Dach und Fach.

Eine erhöhte Förderung ist nur möglich, wenn der Gesamtaufwand wenigstens 150.000 € beträgt.

Der Kirchenbezirk muss sich (mindestens) mit der Regelförderung in der jeweils geltenden Höhe an der Maßnahme finanziell beteiligen.

Zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahme sind vorrangig Beiträge Dritter zu beantragen und einzusetzen.

Alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Bauvorhaben müssen vorliegen.

Die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 50 Kirchengemeindeordnung ist rechtzeitig und gesondert einzuholen.

Die Sanierungsmaßnahmen müssen innerhalb der nächsten 10 Jahre zwingend notwendig sein. Die Notwendigkeit ist durch einen baufachlich fundierten Instandhaltungsausblick zu belegen.

Das Gebäude muss langfristig im Besitz des Antragstellers und in der kirchlichen Nutzung verbleiben. Dies ist durch Vorlage einer Immobilienkonzeption hinsichtlich der vorhandenen Kirchengebäude zu belegen. Eine Immobilienkonzeption ist dann entbehrlich, wenn eine Kirchengemeinde nur über ein einzelnes (denkmalgeschütztes) Kirchengebäude verfügt.

Der Antragsteller muss in geeigneter Weise seine finanzielle Hilfsbedürftigkeit nachweisen. Hierzu ist neben einem Finanzierungsplan der Maßnahme in jedem Fall eine aktuelle, ausführliche Schlussbilanz vorzulegen.

Der zuständige Kirchenbezirksausschuss empfiehlt die erhöhte Förderung der Baumaßnahme aus den für den Kirchenbezirk vorgesehenen Sondermitteln auf Grund des vorliegenden Instandhaltungsausblicks mitsamt dem vorgeschlagenen Zuschuss unter Angabe des erhöhten Prozentsatzes.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Kriterien bei der Durchführung kirchengemeindlicher Bauvorhaben (siehe Handbuch für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte in der jeweils veröffentlichten Fassung) sowie die einschlägigen Rundschreiben des Oberkirchenrats mit den Grundsatzbeschlüssen des Ausschusses für den Ausgleichstock einschließlich der Erstattungsregelungen.

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind unter Verwendung des herausgegebenen Antragsformulars vor Baubeginn an den Oberkirchenrat zu stellen.

Einem förmlichen Antrag mit Finanzierungsplan sind die Beschreibung der Maßnahme (Instandhaltungsausblick), die Kostenberechnung des Architekten und ggf. Planunterlagen beizufügen. Bei Bedarf können vom Oberkirchenrat weitere Unterlagen angefordert werden.

Sofern die (auf Grund eines Berichts der Bauberatung oder nach der Beauftragung eines Architekten) erwarteten Sanierungskosten bei mehr als 750.000 € liegen, wird im Rahmen der Beschlussfassung des Ausschusses für den Ausgleichstock über den Grundsatzantrag zunächst nur festgelegt, ob eine erhöhte Förderung aus den Sonderfördermitteln in Frage kommt. Die konkrete Förderhöhe kann erst im Rahmen der Beschlussfassung über den später zu stellenden förmlichen Antrag festgelegt werden, sobald auch eine Kostenberechnung vorliegt.

Bei Bauvorhaben, bei denen nur für Teilmaßnahmen ein erhöhter Zuschuss beantragt wird, sind die im Rahmen des Sonderförderprogramms förderfähigen Kosten (einschließlich Baunebenkosten) im Antrag gesondert auszuweisen. Der erhöhte Zuschuss für diese Außensanierungsmaßnahmen am Gebäude ist im Gesamtfinanzierungsplan zu berücksichtigen.

Unvollständige Anträge haben keinen Anspruch auf Bearbeitung.

XI. Rückforderung von Ausgleichstockmitteln:

1. Bei Veräußerung von Grundeigentum (Grundstücke, Häuser und Eigentumswohnungen), dessen Erwerb früher durch den Ausgleichstock gefördert wurde, macht der Ausschuss einen Rückforderungsanspruch geltend. Dieser beträgt generell 50 % des Verkaufserlöses, es sei denn, dass der frühere Erwerb oder Bau mit einem geringeren Prozentsatz gefördert wurde.

74.50 Nr. 591/8.1
vom 25. Sept. 2009
(74.50 Nr. 354/7
vom 15. Apr. 1992)

Ergänzend hat der Ausschuss die Erstattungsregelungen dahingehend modifiziert, dass bei der Veräußerung von Immobilien, für die ein Nachfolgeobjekt erstellt wird (z. B. altes Gemeindehaus wird verkauft, ein neues wird gebaut), der gesamte Verkaufserlös bei der Bemessung der Ausgleichstockförderung für den Neubau vom Gesamtaufwand abzusetzen ist. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Ausgleichstock das verkaufte Objekt zu irgendeinem Zeitpunkt einmal gefördert hat oder nicht. Hier spielt die Frage der Hilfsbedürftigkeit die entscheidende Rolle. Dies gilt auch für Neu- und Ersatzbeschaffungen aller Art.

Die Kirchengemeinde muss in jedem Fall beim Verkauf darlegen, ob zu irgendeinem Zeitpunkt künftig an die Beschaffung eines Ersatzobjektes gedacht ist.

Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, dass dann, wenn bei einem Elementarschaden mit Totalverlust eines früher durch den Ausgleichstock geförderten Gebäudes Versicherungsersatz geleistet wird und kein Neuaufbau erfolgt, prinzipiell auch ein Rückforderungsanspruch des Ausgleichstocks besteht.

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

2. Bei der Ermittlung von Erstattungen an den Ausgleichstock werden Zuschüsse für Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (Renovierungen, Umbauten, kleinere Erweiterungen usw.) mit jährlich 5 % abgeschrieben. Bei einem Verkauf des Gebäudes ist dann der nicht abgeschriebene Teil des Zuschusses zu erstatten.

74.50 Nr. 479/8.1
vom 4. Okt. 2001
3. Wenn ein Grundstück, dessen Erwerb mit Mitteln des Ausgleichstocks gefördert wurde, im Erbbaurecht einem Dritten überlassen wird, wird keine Rückforderung geltend gemacht. Dies käme erst dann in Betracht, wenn das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück einmal veräußert würde.

Anmerkung: Bei einem bebauten Grundstück, das im Wege des Erbbaurechts einem Dritten überlassen wird, unterliegt der für das Gebäude anfallende Kaufpreis jedoch dem Rückforderungsanspruch des Ausgleichstocks.

74.50 Nr. 446/8
vom 21. Dez. 1998
4. Wenn ein Objekt veräußert wird, für das beim Erwerb auch Drittzuschüsse von Kommunen, Land usw. gewährt worden sind, bleiben diese Drittzuschüsse bei der Berechnung des Erstattungsbetrags außer Acht.

Beispiel: Der Neubau eines Kindergartens kostete 600.000 €. Hierzu gab die Kommune 300.000 €. vom Ausgleichstock wurde ein Zuschuss von 90.000 € bewilligt. Die restliche Finanzierung kam von Kirchengemeinde und Kirchenbezirk. Gemessen am Gesamtaufwand betrug die Förderung des Ausgleichstocks 15 %. Dieser Prozentsatz würde dann auch bei einem Verkauf vom Erlös zurückgefordert werden.

74.50 Nr. 722/8.1
vom 22. Mai 2013
5. Bei der Erstattung von Baukostenzuschüssen für Kindergärten durch Kommunen wird der Prozentsatz vom erstatteten Betrag zurückgefordert, der früher beim Zuschuss bewilligt wurde.

ständige Entscheidungspraxis
6. Bei der Veräußerung von Immobilien kann die Kirchengemeinde evtl. fällig gewordene Maklerkosten vor Berechnung des Erstattungsbetrags vom Kaufpreis absetzen. Andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Immobilie entstehen, sind nicht berücksichtigungsfähig.

74.50 Nr. 722/8.1
vom 22. Mai 2013
7. Eine Rückforderung von Ausgleichstockmitteln (z. B. aufgrund von Kostenreduzierungen; günstigerer Finanzierung; Verkauf eines Grundstücks, dessen Erwerb aus Mitteln des Ausgleichstocks gefördert wurde) wird nur dann geltend gemacht, wenn der Rückforderungsbetrag, nachdem die Abrundung auf volle Tausend Euro erfolgt ist, mindestens bei 3.000 € liegt.

(74.50 Nr. 432/8
vom 11. Aug. 1997)
74.50 Nr. 479/8.1
vom 4. Okt. 2001
8. Die Abwicklung von Erstattungsfällen hat der Ausschuss dem Oberkirchenrat übertragen. Dies erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltung. Der Ausschuss hat sich die Entscheidung im Einzelfall aus besonderen Gründen jedoch vorbehalten.

74.50 Nr. 522/8.1
vom 17. Nov. 2004

XII. Sonstiges, Formvorschriften, Antragsfristen (außer Pfarrhausverfügungsfonds):

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

1. Formlose Anträge an den Ausschuss bzw. schriftliche Anfragen hinsichtlich der Förderung sind nicht möglich. Wenn eine Förderung aus dem Ausgleichstock erwartet wird, ist unter Verwendung des hierfür herausgegebenen aktuellen Antragsvordrucks ein formeller Zuschussantrag auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu richten. Dies macht eine vorherige Behandlung im Kirchenbezirksausschuss hinsichtlich der Bezuschussung des Vorhabens durch den Kirchenbezirk erforderlich.

Eine Stellungnahme des Kirchenbezirksausschusses zum Antrag ist dann nicht mehr erforderlich, wenn das Vorhaben mit mindestens 3 % (neu ab 2015 mit 5 % und ab 2018 mit 7 %) der zuschussfähigen Kosten gefördert wird. Trotzdem kann der Kirchenbezirksausschuss ggf. eine Stellungnahme abgeben. Dies trifft zum Beispiel dann zu, wenn nur Teile des Vorhabens für notwendig erachtet und durch den Bezirk gefördert werden.

Der Ausschuss hat durch Beschluss bekräftigt, dass die Anträge richtig und vollständig auszufüllen sind. Da die Anzahl der nicht auf dem Dienstweg vorgelegten oder unzureichend ausgefüllten Anträge ständig steigt, hat der Ausschuss beschlossen, dass diese Anträge vom Ausschuss nicht entschieden, sondern zurückgewiesen werden.

74.50 Nr. 591/8.1
vom Sept. 2009
(74.50 Nr. 542/8.1
vom 11. Okt. 2006
74.50 Nr. 539/8.1
vom 6. Apr. 2006
74.50 Nr. 522/8.1
vom 17. Nov. 2004)
2. Die Priorität der Vorhaben im Kirchenbezirk setzt der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der Aufstellung der Bauübersicht und der Verteilung der weiteren Bedarfszuweisungen.

74.50 Nr. 390/8.1
vom 17. Dez. 1993
3. Bei Planungsbeginn müssen 50 % der Eigen- und Bezirksmittel vorhanden sein. Voraussetzung für die Baugenehmigung des Oberkirchenrats ist, dass über 2/3 der Eigen- und Kirchenbezirksmittel verfügt werden kann.

40.00 Nr. 49/2
vom 12. Jun. 1981
4. Dem Antrag auf Förderung von Neubauten und Erweiterungen ist eine Berechnung über die Folgekosten beizufügen und zu berichten, wie diese finanziert werden sollen.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Folgekosten für Personal und Bewirtschaftung usw. den Kirchenbezirken zusätzlich im bisherigen Umfang zugewiesen werden können, müssen Mehraufwendungen ggf. durch Einsparungen und Umschichtungen finanziert werden. Gegebenenfalls ist zu dieser Frage eine Stellungnahme des Kirchenbezirksausschusses erforderlich.

74.50 Nr. 390/8.1
vom 17. Dez. 1993
74.50 Nr. 394/8.1
vom 10. Aug. 1994

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

5. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind insgesamt gesehen nicht in der Lage, künftig alle bereits vorhandenen Gebäude baulich zu unterhalten und zu bewirtschaften. Der Ausschuss hat daher den Oberkirchenrat ermächtigt, dass bei der Stellung von Ausgleichstockanträgen im Einzelfall von der antragstellenden Körperschaft eine Immobilienplanung verlangt werden kann, um die Gebäudekonzeption zur Vermeidung von Fehlinvestitionen zu überprüfen. Damit soll verhindert werden, dass nicht mehr in Gebäude investiert wird, welche wenige Jahre später aufgegeben werden. **74.50 Nr. 539/8.1** vom 6. Apr. 2006
6. Beim Ausfüllen des Ausgleichstockantrags sind die nicht förderfähigen Maßnahmen bereits von der Bezuschussung herauszunehmen. Welche Maßnahmen nicht bezuschusst werden, ergibt sich aus Ziff. III., VII. und VIII. dieses Merkblatts. Zuschüsse von Körperschaften (z. B. Kommunen, Land) und anderen staatlichen und kommunalen Institutionen sind, auch soweit sie von Fördervereinen kommen, als Drittzuschüsse gesondert auszuweisen. **74.50 Nr. 522/8.1** vom 17. Nov. 2004
74.50 Nr. 539/8.1 vom 6. Apr. 2006
7. Die Antragstermine für die Einreichung der Zuschussanträge an den Ausgleichstock wurden ab dem Jahr 1995 geändert. Sie sind jeweils der 1. März und der 1. September des laufenden Jahres. Diese Antragstermine sind Ausschlussstermine. **74.50 Nr. 394/8.1** vom 10. Aug. 1994
8. Es ist dringende Bitte des Ausschusses, den ersten Zuschussantrag für ein Vorhaben möglichst bei Planungsbeginn zu stellen, damit die Kirchengemeinde relativ frühzeitig im Verlauf einer Baumaßnahme Klarheit darüber erhält, ob und ggf. auch in welchem Umfang der Ausgleichstock das Vorhaben fördert. **74.50 Nr. 508/8.1** vom 2. Okt. 2003
- Der Ausschuss hat sich vorbehalten, Zuschussanträge auch abzulehnen, wenn der erste Zuschussantrag erst nach Fertigstellung der Maßnahme eingereicht wird. Dies gilt nicht für Zuschüsse aus dem Instandsetzungsfonds.
9. Der Oberkirchenrat wurde ermächtigt, jährlich für bis zu zehn größere Bauvorhaben (Neubauten und größere Renovierungen) einen Projektsteuerer auf Kosten des Ausgleichstocks zu bestellen. Der Projektsteuerer wird vom Oberkirchenrat ausgewählt und auch von ihm beauftragt. Wer Interesse an der Bestellung eines Projektsteuerers hat, teilt dies bitte schriftlich dem Oberkirchenrat für das konkrete Bauvorhaben mit. **74.50 Nr. 568/8.1** vom 26. März 2008

Anmerkung: Der Ausschuss hat dem Oberkirchenrat freie Hand gelassen, bei besonderem Bedarf auch über zehn Projektsteuerer pro Jahr zu bestellen.

XIII. Architektenbeauftragung durch den Oberkirchenrat

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

1. Seit Jahrzehnten nimmt der Oberkirchenrat als Serviceleistung die Beauftragung von Architekten sowie die Abrechnung des Architektenhonorars für Bauvorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirken vor. Der Ausschuss unterstützt nachhaltig diese Verwaltungspraxis. Dort, wo sie noch nicht Eingang gefunden hat, bittet der Ausschuss nachdrücklich, auch hier die Architektenbeauftragung und die Honorarabrechnung dem Oberkirchenrat zu übertragen.

74.50 Nr. 591/8.1
vom Sept. 2009

In diesem Zusammenhang wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Architektenbeauftragung auch eine Honorarvereinbarung zu treffen ist. Dies kann richtigerweise nur in dem Stadium erfolgen, in dem der Architekt noch keine Leistungen erbracht hat. Die Kirchengemeinde und auch der Oberkirchenrat müssen die Freiheit haben, bei überhöhten Honorarforderungen die Architektenfrage nochmals zu überdenken. Dieser Entscheidungsmöglichkeit ist die Grundlage entzogen, wenn die Kirchengemeinde vom Architekten bereits eine Reihe von honorarpflichtigen Leistungen anfordert, ohne dass die Honorarvereinbarung erfolgt ist.

Auf Ziff. III. 7. wird verwiesen.

XIV. Künftige strukturelle Änderungen der Ausgleichstockförderung mit Erhöhung der Mindestbeteiligung der Kirchenbezirke aus der Bedarfszuweisung

1. Nach den bisherigen Grundsatzbeschlüssen des Ausgleichstock-ausschusses war eine Förderung nur dann möglich, wenn sich auch der Kirchenbezirk mit mindestens 3 % aus der sogenannten weiteren Bedarfszuweisung am Vorhaben beteiligt (sh. Ziff. III.1.). Es ist nun der Wunsch des Ausschusses gewesen, die Mindestbeteiligung des Kirchenbezirks in Stufen zu erhöhen, damit der Kirchenbezirksausschuss auch inhaltlich stärker in die Prüfung der Notwendigkeit der einzelnen Vorhaben eintritt.

74.50 Nr. 750/8.1
vom 5. März 2014

Im Einzelnen wurde beschlossen, dass die Mindestbeteiligung des Kirchenbezirks ab dem Jahr 2016 auf 5 % festgesetzt wird. Die Ausgleichstockförderung bleibt unverändert.

74.50 Nr. V13/8
vom 3. Aug. 2015

Der Mindestzuschussbetrag des Kirchenbezirks muss sich jeweils an der förderfähigen Kostensumme orientieren. Der Fördersatz von 5 % ist ab dem Jahr 2016 zu geben, wenn für ein Vorhaben bisher noch keine Mittelbewilligung seitens des Ausgleichstocks erfolgt, ist bzw. bei Grundsatzanträgen noch keine Förderzusage gegeben wurde und erstmalig ab dem Jahr 2016 ein Zuschussantrag oder ein Grundsatzantrag gestellt wird. Dies gilt auch für Anträge an die vom Ausgleichstock eingerichteten Fonds.

Fundstelle:
(Rundschreiben AZ)

- | | |
|--|--|
| <p>(1.) <u>Ab dem Jahr 2018</u> wird die <u>Mindestbeteiligung des Kirchenbezirks auf 7 %</u> erhöht. Im Gegenzug sinkt die Bezuschussung des Ausgleichstocks beim <u>Regelfördersatz auf 28 %</u>. XVI. 1. Abs. 2 Satz 3 ff. gilt auch für die Anwendung der ab dem Jahr 2018 reduzierten Fördersätze des Ausgleichstocks. Der Vollzug dieses Beschlusses wurde mit Grundsatzbeschluss vom 14. Juli 2017 <u>hinsichtlich der Absenkung des Regelfördersatzes ausgesetzt</u>. Der Regelfördersatz <u>bleibt somit auch ab 2018 vorläufig bei 30 %</u>. Die Erhöhung der Mindestzuweisung durch den Kirchenbezirk auf <u>7 %</u> bleibt als Fördervoraussetzung dagegen bestehen.</p> | <p>74.50 Nr. 750/8.1
vom 5. März 2014
74.50 Nr. V13/8
vom 3. Aug. 2015
74.50 Nr. 71.2-01-25-V68/8
vom 29. Aug. 2017</p> |
| <p>2. Bei Maßnahmen im Pfarrhausbereich wird der Ausgleichstock unverändert mit 50 % bei Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden und mit 40 % bei Neubauten fördern. (sh. Ziff. VII.4.)</p> | <p>74.50 Nr. 750/8.1
vom 5. März 2014</p> |
| <p>3. Gebäude, die mit einem Fördersatz von 30 % gefördert werden, erhalten bei nachgewiesener <u>Denkmaleigenschaft</u> weiterhin einen Fördersatz von 35 %. (sh. Ziff. I.2.)</p> | |